

RAB-Enforcement-Tätigkeit: Worauf ist zu achten?

Die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) informiert jährlich auf ihrer Website über alle erstinstanzlich abgeschlossenen Enforcement-Verfahren. Dieser Artikel verschafft einen Überblick über die publizierten Verfahren und prüft, welche Massnahmen eine Revisionsstelle ergreifen kann, um solche Qualitätsmängel zu vermeiden.

Daniela Salkim

Die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) hat Ende 2023 ihre Grundsätze zum Enforcement aus dem Jahr 2016 überarbeitet. Ziel ihrer Enforcement Policy ist es, gegenüber der Wirtschaftsprüfungsbranche sowie gegenüber weiteren Interessengruppen noch mehr Transparenz darüber zu schaffen, nach welchen Grundsätzen sie ihr Enforcement betreibt. Zusätzliche Transparenz schafft die RAB dadurch, dass sie rechtskräftige Gerichtsurteile auf ihrer Website publiziert. Zudem gewährt die RAB auf ihrer Website in anonymisierter Form einen Überblick über die Enforcement-Tätigkeit, welche nach demjenigen Jahr geordnet ist, in dem erstinstanzlich verfügt wurde (ab 2020).

Unter dem Jahr 2023 wurden von der RAB über 50 Enforcements festgestellt. Der Begriff «Enforcement» umfasst dabei alle Ermittlungen, Verfahren und Massnahmen, mit denen die RAB das anwendbare Recht durchsetzt und relevante Rechtsverstösse unter Einsatz von rechtlichen Zwangsmitteln abklärt und gegebenenfalls ahndet. Bei der Analyse der festgestellten Themen fällt auf, dass in mehr als der Hälfte der Fälle Mängel im internen System zur Qualitätssicherung festgestellt wurden. Dabei stellt sich die Frage, wie ein Revisionsunternehmen diesen Mangel beheben kann.

Mängel im internen System zur Qualitätssicherung: Interne Nachschau

Das Revisionsunternehmen hat gegen die Zulassungsvoraussetzungen verstossen,

indem es nicht sichergestellt hat, dass jährlich eine Nachschau durchgeführt wird. Zudem hat das Revisionsunternehmen für die Nachschau auch eine Person eingesetzt, die am Mandat aus der Stichprobe selbst beteiligt gewesen ist.

Die interne Nachschau ist mindestens einmal jährlich – vorzugsweise in der zweiten Jahreshälfte – durch eine Person mit entsprechender Zulassung sowie notwendiger Erfahrung (Seniorität) und Kompetenz durchzuführen. Sie umfasst die Überprüfung des Qualitätssicherungssystems auf Unternehmensebene (Firm Review) sowie auf Auftragsebene (File Review). Beim File Review ist darauf zu achten, dass die Nachschauerin oder der Nachschauer weder an den Revisionsarbeiten noch an der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung beteiligt war. In Kleinstverhältnissen wird das Revisionsunternehmen deshalb die interne Nachschau durch eine Drittpartei durchführen lassen müssen, um eine unabhängige Überprüfung der eigenen Arbeit sicherzustellen und keine Zulassungsvoraussetzungen zu verletzen.

Mängel im internen System zur Qualitätssicherung: Weiterbildungsverpflichtung

Das Revisionsunternehmen hat gegen die Zulassungsvoraussetzungen verstossen, indem es nicht sichergestellt hat, dass sämtliche Revisionsmitarbeitende mit Zulassung ihre Weiterbildungspflicht erfüllen.

Im Gegensatz zum Berufsstand hat der Gesetzgeber keine genauen Vorschriften zur Weiterbildung von zugelassenen Revisorinnen und Revisoren definiert. Jedes zugelassene Revisionsunternehmen hat jedoch mittels geeigneter Massnahmen sicherzustellen, dass sich ihre Mitarbeitenden angemessen weiterbilden. Die Anforderungen an die Weiterbildung werden auf der einen Seite durch die Richtlinien zur Weiterbildung der EXPERTsuisse und durch das Weiterbildungsreglement der TREUHAND|SUISSE festgelegt. Verfügt ein Revisionsunternehmen über keine Mitgliedschaft bei einem der vorgängig erwähnten Fachverbände, geht die RAB dennoch davon aus, dass die Anforderungen einer der beiden bezüglich Art und Umfang der Weiterbildung umgesetzt werden. Die Revisionsmitarbeitenden müssen die jährlich besuchten Weiterbildungsveranstaltungen erfassen und mit den Kursbestätigungen zentral ablegen. Zusätzlich hat die Unternehmensleitung beziehungsweise der oder die Qualitätsverantwortliche zu kontrollieren, ob die internen sowie die externen Weiterbildungsvorgaben (u. a. die Weiterbildungsrichtlinien der Fachverbände) entsprechend umgesetzt worden sind. Die durchgeführte Kontrolle im Sinne des Vieraugen-Prinzips ist regelmässig (mindestens jährlich) zu dokumentieren.

Hinweis: Eine Verbandsmitgliedschaft von Revisionsunternehmen oder natürlichen Personen bei einem Berufsverband entbindet das Revisionsunternehmen jedoch

nicht von der Pflicht, eine interne Kontrolle und Dokumentation der Weiterbildung durchzuführen.

Unwirksame Prozesse und Kontrollen im internen Qualitätssicherungssystem

Das Revisionsunternehmen hielt die Zulassungsbedingungen nicht ein, da die eingeführten Qualitätssicherungsmassnahmen unangemessen waren und die Qualität der Revisionsdienstleistungen nicht sicherstellten. Insbesondere konnten Unregelmässigkeiten eines leitenden Revisors nicht verhindert oder aufgedeckt werden (Verstoss gegen die Unabhängigkeitsregeln). Wiederholte Mängel im

Die Swiss Quality & Peer Review AG hat mit ihrem «Revisions-Sorglos-Paket» das Ziel, KMU-Revisionsgesellschaften bei der Implementierung und Aufrechterhaltung ihres QS-Systems zu unterstützen.

internen Qualitätssicherungssystem führten dazu, dass die eingeführten Prozesse und Kontrollen für die Annahme von Zusatzaufträgen unwirksam waren.

Bevor für Revisionskunden zusätzliche Dienstleistungen erbracht werden, erfolgt eine Beurteilung der möglichen Risiken hinsichtlich der Einhaltung der Unabhängigkeitsvorgaben. Die entsprechenden Schutzvorkehrungen sind ausreichend zu beurteilen, zu dokumentieren und umzusetzen. Die Zusatzdienstleistungen dürfen erst nach der Genehmigung durch den leitenden Prüfer oder die leitende Prüferin begonnen werden.

Die Einhaltung der Unabhängigkeitsregeln spielt dabei eine zentrale Rolle. Die Einhaltung der Unabhängigkeitsregeln muss von sämtlichen an der Revision beteiligten Mitarbeitenden sowie Mitgliedern des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans durch eine jährliche Bestätigung bejaht werden. Der Bestätigung liegt jeweils eine Mandantenliste bei. Gemäss ISQC-CH 1.24 müssen auch Arbeitnehmende der Gesellschaft, die nicht an der Revision

beteiligt sind (z. B. Treuhänderinnen und Treuhänder ohne Leitungsfunktion), jährlich eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie bei keinem Prüfkunden weder Mitglied des Verwaltungsrates noch eine andere Entscheidungsfunktion ausüben. Die Prüfungshandlungen sind durch die Geschäftsleitung im Sinne des Vieraugenprinzips zu dokumentieren.

Verletzung des Mehrheits-Quorums

Das Revisionsunternehmen hat gegen die Zulassungsvoraussetzungen verstossen, indem es nicht sichergestellt hat, dass jederzeit die Quoren auf Stufe des Verwaltungsrats und/oder der Geschäfts-

leitung erfüllt sind.

Ein Revisionsunternehmen wird als Revisor oder als Revisionsexperte zugelassen, wenn sich die Mehrheit seines obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und seines Geschäftsführungsorgans aus Personen zusammensetzt, die über die entsprechende Zulassung verfügen. Beispielsweise müssen bei einer Revisionsgesellschaft, deren Organ aus vier Personen besteht, mindestens drei Personen (die Mehrheit) über die erforderliche Zulassung verfügen. Falls das Organ nur aus zwei Personen besteht, hat der Bundesrat in der Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht) sowie zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren festgelegt, dass es ausreichend ist, wenn nur eine Person über die entsprechende Zulassung verfügt.

Dabei ist darauf zu achten, dass diese Organisationsstruktur nicht nur im internen Organigramm korrekt abgebildet ist, sondern auch entsprechend im Handelsregister eingetragen wird. Je nach personeller Zusammensetzung des Leitungs- oder

Verwaltungsorgans sowie des Geschäftsführungsorgans wird die Eintragung einer Einzelunterschriftsberechtigung notwendig sein.

Fazit

Jedes zugelassene Revisionsunternehmen ist verpflichtet, die gesetzlich geforderten Zulassungsbedingungen jederzeit zu erfüllen. Um keine rechtlichen Folgen bei der nächsten Überprüfung der Unterlagen (z. B. Erteilung eines Verweises) im Rahmen der Zulassungserneuerung zu riskieren, sollte jedes Revisionsunternehmen besorgt sein, die internen Qualitätssicherungsmassnahmen laufend zu überprüfen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Nur dann kann die Zulassungserneuerung problemlos erfolgen.

Die Swiss Quality & Peer Review AG – Tochtergesellschaft der beiden Fachverbände veb.ch und TREUHAND|SUISSE – hat mit ihrem «Revisions-Sorglos-Paket» das Ziel, KMU-Revisionsgesellschaften bei der Implementierung und Aufrechterhaltung ihres QS-Systems zu unterstützen. Die Durchführung der internen Nachschau im Auftrag sowie die Prüfungssoftware SQA sind Bestandteile des Sorglos-Pakets.

Eine Demoversion des Revisions-Tools SQA kann auf der Website der Swiss Quality & Peer Review AG (www.sqpr.ch) heruntergeladen und getestet werden. Die Lieferung erfolgt innerhalb von wenigen Arbeitstagen.



Daniela Salkim

dipl. Wirtschaftsprüferin, Geschäftsführerin SQPR AG in Bern, www.sqpr.ch, Geschäftsführerin Premium Audit & Consulting GmbH, Thalwil info@sqpr.ch